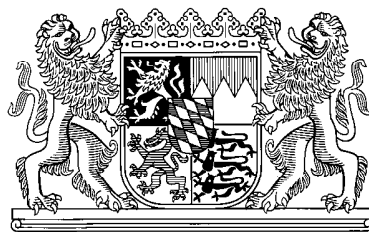


# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 5

Freitag, 20. März 2020

60. Jahrgang

Nachruf ..... S. 27

- des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) ..... S. 28

### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

- des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) ..... S. 28

### Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ..... S. 29

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Frau Erika Meier

Beschäftigte i.R.

die am 11. Februar 2020 im Alter von 81 Jahren verstorben ist. Frau Meier war von 1965 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1998 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt im Sachgebiet 620 „Humanmedizin“ tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Erika Meier stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 13. Februar 2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer  
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.400.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.726.000 €.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 10.470.000 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Betriebskostenumlage

<sup>1</sup>Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 8.000.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

<sup>2</sup>Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungs-ort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.018	67,41 %	5.392.800 €
Stadt	1.459	32,59 %	2.607.200 €
<b>Summen:</b>	<b>4.477</b>	<b>100,00 %</b>	<b>8.000.000 €</b>

##### (2) Investitionsumlage

<sup>1</sup>Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. <sup>2</sup>Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahme (§ 2) gedeckt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

#### II.

(1) Die erforderlichen Genehmigungen zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 5. Februar 2020, Nr. 12-1444.6-1-3 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 19. Februar 2020  
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU  
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2020

#### I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 10.285.700,00 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 2.502.800,00 €

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.350.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

<b>Verbands-umlage</b>	<b>Anteil Landkreis Landshut Euro</b>	<b>Anteil Stadt Landshut Euro</b>	<b>Gesamt Euro</b>
Zweckverband allgemein	261.232,90	218.667,10	479.900,00
für staatl. Berufsschule I	471.601,77	262.998,23	734.600,00
für staatl. Berufsschule II	184.516,67	221.083,33	405.600,00
für IT-Berufsfachschule	25.680,51	16.219,49	41.900,00
für Berufsober-schule	532.546,84	272.353,16	804.900,00
<b>Gesamt</b>	<b>1.475.578,69</b>	<b>991.321,31</b>	<b>2.466.900,00</b>

(2) Die Investitionsumlage nach § 21 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je 248.700,00 €, gesamt somit 497.400,00 €.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

**II.**

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit RS vom 24. Februar 2020, Az. 12-1444.10-1-3 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 27. Februar 2020  
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN  
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Alexander Putz  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Straßenrecht**

31/32-4354.31-45/St 2320

**Bekanntmachung  
gemäß § 5 des Gesetzes  
über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**St 2320 Hauzenberg (St 2132) - Untergriesbach;  
Planfeststellung für den Ausbau der Staatsstraße 2320  
nördlich Untergriesbach (Leizesberg) von Abschnitt  
140, Station 3,200 bis Station 1,488 im Gebiet  
des Marktes Untergriesbach, Landkreis Passau - Vor-  
prüfung nach § 7 UVPG**

1. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau beabsichtigt, die Staatsstraße 2320 nördlich von Untergriesbach bei Leizesberg auszubauen. Die Baustrecke beginnt im Bereich der nördlichen Erschließung von Ziering und endet nach einer Baulänge von 1,55 km nordöstlich von Leizesberg, kurz vor Kropfmühl. Neben dem Bau einer neuen Brücke über den Mühläckergraben bei Bau-km 0+475 und dem Ausbau des Mühläckergrabens infolge der Straßenbaumaßnahme erfolgt eine Verbesserung der Streckenfüh-

rung der St 2320 im Verlegungsbereich. Die bestehenden Straßen- und Wegeanschlüsse werden den neuen Verhältnissen angepasst. Für den Ausbau werden ca. 1,66 ha Fläche neu versiegelt. Die Oberflächenentwässerung wird den neuen Verhältnissen angepasst und die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Der Flächenbedarf für das Bauvorhaben umfasst 5,69 ha. Darüber hinaus werden ca. 1,77 ha an Kompensationsfläche bei Ökotoflächen bei Jahrdorf und Jandelsbrunn beansprucht. Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

2. Die Regierung von Niederbayern hat auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Passau das Vorhaben nach § 7 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Unterlage 1.1 Erläuterungsbericht vom 29.11.2019
- Unterlage 1.2 Variantenplan vom 29.11.2019
- Unterlage 2 Übersichtskarte vom 29.11.2019
- Unterlage 3 Übersichtslageplan vom 29.11.2019
- Unterlage 6 Straßenquerschnitt vom 29.11.2019
- Unterlage 7 Lagepläne vom 29.11.2019
- Unterlage 7.2 Bauwerksverzeichnis vom 29.11.2019
- Unterlage 7.3 Widmungsplan vom 29.11.2019
- Unterlage 8 Höhenplan vom 29.11.2019
- Unterlage 11.1 Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 29.11.2019
- Unterlage 11.2 Lageplan zu den schalltechnischen Untersuchungen
- Unterlage 12.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 29.11.2019
- Unterlage 12.2 Bestands- und Konfliktpläne vom 29.11.2019
- Unterlage 12.3.1 Maßnahmenpläne vom 29.11.2019
- Unterlage 12.3.2 Maßnahmenblätter
- Unterlage 12.4 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom März 2019

- Unterlage 13.1 Unterlagen zu den wassertechnischen Tatbeständen vom 29.11.2019
- Unterlage 13.2 Lageplan Einzugsgebiete Straßenabschnitte, Lageplan natürliche Einzugsgebiete vom 29.11.2019
- Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall vom März 2019

4. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut eingesehen werden.
5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landshut, 17. Februar 2020  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident